

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Dienstag, dem 18. Dezember 2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.18 Uhr

Die Einladung erfolgte am 10. Dezember 2018 mittels Kurrende und E-Mail.

<u>Anwesend:</u>	Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger	SPÖ
	1. Vizebürgermeisterin Mag. ^a Petra Pankl	ÖVP
	2. Vizebürgermeisterin Mag. ^a Laura Moser	SPÖ
	die Mitglieder des Gemeinderates	
	Gemeindevorständin Karin Lehner	SPÖ
	Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart	ÖVP
	Gemeinderat Mag. Thomas Izmenyi	SPÖ
	Gemeinderätin Anne Michalitsch	SPÖ
	Gemeinderätin Rebecca Wenzl	SPÖ
	Gemeinderat Helmut Kraut	SPÖ
	Gemeinderat Guido Steiger	SPÖ
	Gemeinderat Mehmet Karaca	SPÖ
	Gemeinderätin Ing. ⁱⁿ Andrea Hahn	SPÖ
	Gemeinderat Simon Luckinger	SPÖ
	Gemeinderätin Diana-Beata Tutschek	ÖVP
	Gemeinderat Jürgen Schneider	ÖVP
	Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd MA	ÖVP
	Gemeinderat Christian Stangl, BSc	ÖVP
	Gemeinderat Alexander Knotzer	ÖVP
	Gemeinderat Hermann Loidolt	FPÖ
	Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer	GRÜNE
	Ersatzgemeinderat Karl Pachler	SPÖ für Rudolf Linzer

Alexandra Rauner als Schriftführerin

<u>Entschuldigt abwesend:</u>	Gemeindekassier Rudolf Linzer	SPÖ
	Gemeindevorstand Christian Knotzer	ÖVP
	Gemeinderat LAbg. Mag. Christian Sagartz, BA	ÖVP
	Ersatzgemeinderätin Gabriele Szalay	ÖVP
	Ersatzgemeinderätin Patrizia Freiburger	FPÖ
	Ersatzgemeinderätin Sabine Plösch	GRÜNE

Nicht entschuldigt abwesend: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger begrüßt in seiner Funktion als Vorsitzender die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Kundmachung der Tagesordnung an der Amtstafel sowie die gesetzmäßige Einberufung und Beschlussfähigkeit der heutigen Sitzung fest und eröffnet die Sitzung zur anberaumten Zeit.

Danach werden vom Vorsitzenden über Vorschlag der Gemeinderatsparteien Frau Gemeinderätin Ing.ⁱⁿ Andrea Hahn (SPÖ), Herr Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart (ÖVP), Herr Gemeinderat Hermann Loidolt (FPÖ) und Herr Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer (GRÜNE) als Beglaubiger der Verhandlungsschrift bestimmt.

Die Verhandlungsschrift über die am 16. Oktober 2018 stattgefundene Gemeinderatssitzung wurde den Protokollprüfern der Gemeinderatsfraktionen zugestellt.

Nachdem keine Ergänzungs- oder Berichtigungswünsche vorgebracht werden, werden nach dem allgemeinen Verzicht auf Verlesung die Niederschriften als genehmigt erklärt.

Sodann erklärt der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung.

T a g e s o r d n u n g

1. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019
 - a) Voranschlag
 - b) Abgaben und Entgelte
 - c) Höhe des Kassenkredites
 - d) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen
 - e) Dienstpostenplan
 - f) Mittelfristiger Finanzplan
2. Subventionen an Vereine
3. Verkauf Grundstk. 5788 an Gemeinde Bad Sauerbrunn, Entwidmung des Trennstückes (1) aus Öffentlichem Gut
4. Binder Alfred und Werner, Wiederkaufsrecht zugunsten Marktgemeinde Pötsching in EZ 2963; Löschung zu Grundstk. 4241/4 Industriestraße 10a, (Verbleib des Wiederkaufsrechtes ob der Grundstücke 4241/5, 4241/6, 4241/7, 4241/8)
5. 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes
6. EBSG, Kirchengründe, Erklärung AW zu BW
7. IKZ – nachhaltige Gemeindekooperation von Gemeinden der Region Rosalia
8. Personelles
9. Bericht des Prüfungsausschusses zu der Sitzung vom 3. Dezember 2018
10. Allfälliges

a)

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass der erarbeitete Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 im Gemeindevorstand diskutiert und danach bis einschließlich 14. Dezember 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist. Neben den Fixausgaben sind folgende nennenswerte Ermessensausgaben bzw. Investitionen geplant.

In der Volksschule ist eine Erneuerung der Klasseneinrichtungen vorgesehen und soll im kommenden Jahr mit 2 Klassenräumen begonnen werden. Dafür sind € 20.000,-- für Tische und höhenverstellbare Stühle veranschlagt. Aufgrund der bevorstehenden Pensionierung von Frau Estella Prünner, beschäftigt beim Verschönerungsverein, wird die/der neue Schulwart/in wieder bei der Gemeinde angestellt, und sind dafür die Voranschlagsstellen wieder aufgenommen. Demzufolge reduzieren sich die Subventionen. Bei den Vereinssubventionen erfolgte eine Splittung der Voranschlagsstelle, usw. wurde für die Subventionen an den ASV eine eigene Voranschlagsstelle aufgenommen. Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses aus der letzten Sitzung ist beim ASV für die Neugestaltung der Sportanlage der entsprechende Betrag eingerechnet. Die ebenfalls im Gemeinderat beschlossene Subvention für die Sanierung alter Häuser in Höhe von € 15.000,-- wurde zu der Voranschlagsstelle für die Förderung von Alternativenergieanlagen dazugerechnet.

Im Voranschlag ist auch eine Position „Förderung Landarztordination“ mit einem Betrag von € 25.000,-- enthalten. Dies im Hinblick darauf, dass der Kreisarzt Herr Dr. Manfred Bogner mit 31. März 2019 in den Ruhestand treten wird. Die Kassenvertragsstelle wurde ausgeschrieben und wird Frau Dr.ⁱⁿ Carina Scheiblaue-Marchhart mit 1. April 2019 diese übernehmen. Im heurigen Jahr erließ das Land Burgenland Richtlinien zur Förderung von Landarztordinationen. Für erforderliche Umbauarbeiten in ihrer Ordination möchte Frau Dr. Carina Scheiblaue-Marchhart um eine Förderung ansuchen und gewährt das Land Burgenland seine Förderung nur, wenn auch die Sitzgemeinde eine Förderung in mindestens gleicher Höhe gewährt.

Für Straßenbauten ist einerseits der Betrag von € 48.000,-- an Kostenbeteiligung für die Verbreiterung der Zufahrt zum Keltenberg enthalten. € 344.000,-- sind prinzipiell vorgesehen für die Sanierung der Raiffeisengasse, usw. ab Ecke mit der Linken Stadlgasse bis Ende. Die Planung ob z.B. mit oder ohne Gehsteig, ob mit Beteiligung mit dem WLV oder der Netz Burgenland, was natürlich sinnvoll wäre, soll dazu Anfang nächstes Jahr erfolgen. Es wird auch mit den Anrainern darüber gesprochen werden.

Für Fahrzeuge beim Bauhof ist ein Betrag von € 20.000,-- veranschlagt. Benötigt wird ein Ersatz für den VW Sharan, der als Mannschaftstransporter und als Ersatzfahrzeug für den GmoaBus in Verwendung steht. Beim Ankauf eines Gebrauchtfahrzeuges wäre das Vorhandensein einer Anhängervorrichtung begrüßenswert. Desweiteren wurde ein Wunsch nach einem neuen Anhänger geäußert.

Für den Friedhof sind für die Verbreiterung der Zufahrt zur Leichenhalle ein Betrag in Höhe von € 25.000,-- sowie für die zu erwartende Schlussrechnung für die Wegasphaltierung ebenfalls € 25.000,--, sohin zusammen € 50.000,--, im Budget 2019 enthalten.

Am Freibadgelände ist der Kanalstrang Richtung Seestraße, der unter dem Spielplatz verläuft, defekt. Dies trat beim heurigen Auslassen des Beckens vor den Reinigungstätigkeiten zu Saisonbeginn zutage. Nach einer versuchten Befahrung wurden mit einem entsprechenden Aufsatz die vorhandenen Wurzeln weggefräst. Leider ist es nicht möglich, den Kanalstrang, der in über 5

m Tiefe liegt, ohne Aufgraben zu sanieren, da Versetzungen der Kanalrohre gegeben sind. Es müssten daher Spielgeräte abgebaut werden, damit die Baufahrzeuge zufahren können. Das neu angekaufte Spielgerät wurde auch deswegen nicht aufgestellt um es nicht gleich wieder abbauen zu müssen. Ein kürzlich eingelangtes Angebot zur Sanierung des Kanals lautet auf rd. € 30.000,--

An Kanalbauten ist ein Betrag von € 40.000,-- und beim Meierhof ist für eine Planung samt teilweiser Umsetzung ein Betrag von € 100.000,-- im Budget 2019 präliminiert. Vereine treten immer wieder mit Anliegen bez. des Innenhofes, z.B. der Schaffung einer Tanzfläche anstatt des Schottes, an die Gemeinde heran. Auch muss eine Lösung bez. der Rampe zum barrierefreien WC gefunden werden. Die teilweise im Hof verlegten Platten sind für Fahrzeuge nicht befahrbar. Er sprach mit Herrn DI. Gerbl, der mit einer Bestandsaufnahme und Entwurfsplanung für eine Neugestaltung des Innenhofes inkl. Zugangsbereich beim Meierhof beauftragt ist, über ein Dorferneuerungsprojekt und wurde über einen möglichen zeitlichen Ablauf des Förderansuchens, samt der erforderlichen Voraussetzungen wie z.B. einer Bürgerbeteiligung, gesprochen. Im Jänner 2019 wird dazu ein Schreiben an die Bevölkerung ergehen. Bei einer gänzlichen Pflasterung des Innenhofes ist mit ungeforderten Kosten, natürlich je nach Auswahl und Verlegetechnik der Steine, zwischen € 200.000,-- und € 300.000,-- zu rechnen. Ziel ist es im ersten Halbjahr 2019 die eingebrachten Ideen zu entwickeln und bei entsprechender Einigung im Herbst 2019 bereits mit einer gewissen Umsetzung zu beginnen.

Zum „Gemeindegasthaus“ bzw. Gemeindesaal bemerkt der Vorsitzende an, dass für ihn bis zum Herbst 2019 feststehen soll, was gemacht wird. In der Planungsphase gilt es festzulegen, was / wo / wie / ... die Gemeinde möchte. Dazu sind im Budget 2019 € 123.000,-- auch für eine Planung und ev. beginnende, teilweise Umsetzung, in welchem Umfang auch immer, vorgesehen. Sollte an einem anderen Standort ein Veranstaltungssaal gebaut werden, stellt sich die Frage was mit diesem Objekt geschehen soll.

Zum Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2019 umreißt Frau Alexandra Rauner die Eckdaten mit einer Summe von € 5.425.300,-- im ordentlichen Haushalt. Im außerordentlichen Haushalt ist kein Vorhaben geplant. Die Gesamtsumme beträgt sohin € 5.425.300,--. Das Maastrichtergebnis beträgt € -528.400,--. Desweiteren sind im Voranschlagsentwurf die Beilagen wie die Aufstellungen über die 3 vorhandenen Rücklagen, die beiden Darlehen, die von ihr mit den prognostizierten Anfangs- und Endständen näher erläutert werden, weiters die Haftungen, der Dienstpostenplan, etc. angeschlossen.

Weiters möge der Gemeinderat, sollte es erforderlich sein, die Aufnahme eines Kassenkredites mit einem Höchstbetrag von € 275.000,-- beschließen.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.^a Petra Pankl sagt zum Vorhaben „Gemeindesaal“, dass sie vor Beginn der heutigen Sitzung noch ein Gespräch mit Herrn Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger und Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Laura Moser führte, dass alle möglichen Varianten angeschaut werden. Es gibt z.B. das Areal des Gemeindegasthauses und im Hof der Volksschule. Es soll gut überlegt werden, was in Pötsching gebraucht wird und wofür die Gebäude genutzt werden sollen. Es gilt auch die Kostenseite zu beachten. Am Ende soll die beste Entscheidung getroffen werden. Es möge bitte von Vornherein keine Idee ausgeschlossen werden. Ev. könnte man dem Musikverein im Online einen Proberaum und einen Lagerplatz einräumen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung des Voranschlages 2019 in der vorliegenden Form.

B E S C H L U S S

a)

Der Voranschlag der Marktgemeinde Pötsching für das Haushaltsjahr 2019 wird vom Gemeinderat

im ordentlichen Teil mit	Einnahmen	€	5.425.300,00	und
	Ausgaben	€	5.425.300,00	
im außerordentlichen Teil mit	Einnahmen	€	0,00	und
	Ausgaben	€	0,00	
sohin gesamt mit	Einnahmen	€	5.425.300,00	und
	Ausgaben	€	5.425.300,00	

einstimmig beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Bgld. Gemeindehaushaltsordnung 2015 beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Ansätze in den Gruppen 0 bis 9 gegenseitig deckungsfähig sind.

An Gebühren und Abgaben werden auf der Grundlage der dementsprechenden Verordnungen eingehoben:

Grundsteuer A und B,

Lustbarkeitsabgabe,

Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz für den Ort Pötsching,

Erschließungs- Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetzes für den Bereich Keltenberg und Römersee,

Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötsching,

Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg und Römersee,

Hundeabgabe,

Friedhofsgebühren,

Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

b)

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass sich der Gemeindevorstand ausführlich mit den Abgaben, Gebühren und Entgelten befasste. Einige Abgaben und Gebühren wurden bereits ab dem Jahr 2018 erhöht. Es besteht jedoch Bedarf an einer Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr und ersucht Frau Alexandra Rauner um Erläuterung.

Frau Alexandra Rauner erklärt, dass im Zusammenhang mit einem Förderansuchen für ein Kanalbauprojekt eine Mindestkanalbenützungsgebühr von € 2,-- pro Kubikmeter des Wasserverbrauchs nachzuweisen ist. Beim Förderansuchen für den Bauabschnitt 6 wurde diese Mindestgebühr nur knapp überschritten. Bei Vergleich des vom Wasserverband Wulkatal bei der Ermittlung des Verbandsbeitrages für das Jahr 2019 vom WLV erhobenen Wasserverbrauchs mit den Einnahmen an Kanalbenützungsgebühr im Jahr 2018 hält sie den angesprochenen Handlungsbedarf vorliegend, um nicht unter diese Grenze zu gelangen.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger hält eine schrittweise jährliche Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr für sinnvoller als eine größere, schlagartige Anhebung. Eine Erhöhung von 3 % erscheint angemessen.

Im Gemeindevorstand wurde über eine Erhöhung der Entgelte für die Kinderbetreuungseinrichtungen debattiert. Auch wenn betragsmäßig dies keine großen Auswirkungen bedeutet, könnte eine erstmalige Erhöhung seit 2014 erfolgen. So z.B. im Kindergarten, ganztägig, von € 50,-- auf € 55,-- für das 1. Kind, in der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule von € 80,-- auf € 88,-- und in der Kinderkrippe, ganztägig, von € 130,-- auf € 140,--. Die anderen Entgelte für z.B. die Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege oder für das Altstoffsammelzentrum wurden erst für das heurige Jahr erhöht oder können die „geraden“ Beträge belassen werden.

Über Antrag des Vorsitzenden ergehen nachstehende Beschlüsse.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig nachstehende Abgaben, Gebühren und Entgelte ab dem Jahr 2019:

b) a)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching vom 18. Dezember 2018 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötsching

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBI.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016., wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit 0,69 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KABg festgesetzt.
2. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden

pro gemeldetem Erwachsenen im Haushalt	24,40 Euro und
pro gemeldeter minderjähriger Person im Haushalt	12,20 Euro
hinzugerechnet.	

3. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z.1 wird für Unternehmen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen oder Gewerbebetriebe mit Betriebsstätten in Pötsching oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Grundfläche ab 57 ar eine
- | | | |
|-------------------------------------|-----|-----------------|
| Grundgebühr bei 0-1 Beschäftigten | von | 60,77 Euro |
| Grundgebühr bei 2 Beschäftigten | von | 73,13 Euro |
| Grundgebühr bei 3-4 Beschäftigten | von | 85,49 Euro |
| Grundgebühr bei 5-10 Beschäftigten | von | 122,57 Euro |
| Grundgebühr bei 11-20 Beschäftigten | von | 243,08 Euro und |
- zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Beschäftigte je weitere angefangene 10 Beschäftigte eine Grundgebühr von 85,49 Euro hinzugerechnet.
- Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 3.

4. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden für erwachsene Personen, die in öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten,) tätig sind,
- | | | |
|--------------------------------|-----|-----------------|
| Grundgebühr bei 0-1 Person | von | 60,77 Euro |
| Grundgebühr bei 2 Personen | von | 73,13 Euro |
| Grundgebühr bei 3-4 Personen | von | 85,49 Euro |
| Grundgebühr bei 5-10 Personen | von | 122,57 Euro |
| Grundgebühr bei 11-20 Personen | von | 243,08 Euro und |
- zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Personen je weitere angefangene 10 Personen eine Grundgebühr von 85,49 Euro hinzugerechnet.

Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 4.

5. Zusätzlich zu der Gebühr nach Z. 1 werden für minderjährige Personen, die in öffentlichen Gebäuden (Schule, Kindergarten,) betreut werden,
- | | | |
|--------------------------------|-----|-----------------|
| Grundgebühr bei 0-1 Person | von | 11,33 Euro |
| Grundgebühr bei 2 Personen | von | 22,66 Euro |
| Grundgebühr bei 3-4 Personen | von | 32,96 Euro |
| Grundgebühr bei 5-10 Personen | von | 53,56 Euro |
| Grundgebühr bei 11-20 Personen | von | 117,42 Euro und |
- zusätzlich zur Grundgebühr für 11-20 Personen je weitere angefangene 10 Personen eine Grundgebühr von 32,96 Euro hinzugerechnet.

Für Personen, für die bereits eine Gebühr nach Z. 2 vorgeschrieben wird, entfällt die Gebühr nach Z. 5.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist bei den Z. 1 bis 5 gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Als Stichtag für die Festlegung der Personenanzahl im Haushalt (§ 2 Z. 2) wird der 1. Jänner für das 1. Vierteljahr (Fälligkeit 15. Feber), der 1. April für das 2. Vierteljahr (Fälligkeit 15. Mai), der 1. Juli für das 3. Vierteljahr (Fälligkeit 15. August) und der 1. Oktober für das 4. Vierteljahr

(Fälligkeit 15. November) des jeweils laufenden Jahres bestimmt. Als Stichtag für die Anzahl der Beschäftigten bzw. der betreuten Personen (§ 2 Z. 3, 4 und 5) gilt der 1.10. des Vorjahres. Bei Unternehmen, die nach dem 1.10. den Betrieb aufgenommen haben, gilt als Stichtag der 1. Feber des laufenden Jahres.

§ 4

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 5

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 6

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Ort Pötttsching außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

b) b)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötttsching vom 18. Dezember 2018 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg und Römersee

Gemäß der §§ 10, 11, 12 und 13 Kanalabgabegesetz, LGBI.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

(1) Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,65 Euro pro m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für den Bereich Keltenberg und Römersee außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

b) c)

Festsetzung nachstehender Gebühren ab dem Jahr 2019:

Die Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe werden inkl. USt. monatlich festgesetzt wie folgt:

1. Kind ganztags	mit	€	140,--,
2. Kind ganztags	mit	€	110,--,
3. Kind ganztags	mit	€	65,--,
1. Kind halbtags	mit	€	70,--,
2. Kind halbtags	mit	€	55,-- und

3. Kind halbtags mit € 35,--.

Die Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder im Kindergarten werden inkl. USt. monatlich festgesetzt wie folgt:

1. Kind ganztags	mit €	55,--,
2. Kind ganztags	mit €	36,--,
3. Kind ganztags	mit €	22,--,
1. Kind halbtags	mit €	33,--.

Die Gebühren für die schulische Tagesbetreuung in der Volksschule werden inkl. USt. monatlich festgesetzt wie folgt:

für das 1. Kind	mit €	88,--
für das 2. Kind	mit €	44,--.

Für die tageweise Betreuung in der Volksschule werden inkl. USt. nachstehende Beträge festgesetzt wie folgt:

für das 1. Kind	€ 11,-- pro Tag, höchstens jedoch gesamt € 88,--,
für das 2. Kind	€ 6,-- pro Tag, höchstens jedoch gesamt € 44,--.

Die Beschlussfassungen erfolgten einstimmig.

c)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Höchstbetrag der Kontoüberziehung, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, mit € 275.000,-- festzusetzen. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

d)

Im Haushaltsjahr 2019 ist keine Darlehensaufnahme geplant.

e)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Dienstpostenplan gemäß Beilage (Seiten 89 – 90) des Voranschlages 2019.

f)

Hierzu berichtet Frau Alexandra Rauner, dass die aktuelle Erhebung die Jahre 2020 bis 2023, umfasst. Im eigentlichen Sinne bedeutet das, dass eine Finanzvorschau erstellt werden muss und so unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Haushaltsentwicklung besonders hinsichtlich des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) bereits im Vorfeld ablesbar wird.

Laut errechnetem Haushaltsquerschnitt beträgt der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) für die angeführten Jahre:

Jahr 2020	€	71.700,--
Jahr 2021	€	72.000,--
Jahr 2022	€	72.200,--
Jahr 2023	€	72.100,--

Herr Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart regt an, bez. der Darlehen der Gemeinde die Möglichkeit eines Umstieges auf einen Fixzinssatz anzudenken.

Nach diesen Erläuterungen stellt der Vorsitzende den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 wie vorliegend zu beschließen.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2023 in der vorliegenden Form.

Punkt 2, Zahl 37/2018

Bezüglich der Beihilfen für das Jahr 2018 schlägt der Vorsitzende vor, die Beihilfen, die aufgrund der eingebrachten Ansuchen der einzelnen Vereine zur Abdeckung ihrer Aktivitäten und Aufwände zu vergeben sind, gleich dem Vorjahr zu belassen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Vorsitzenden nachfolgenden Vereinen bzw. Institutionen die angeführten Beihilfen für das Jahr 2018 zu gewähren:

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig für das Jahr 2018 nachstehende Subventionen zu gewähren:

Naturfreunde Pötsching	€	545,--
USKC Pötsching (Kegeln)	€	654,--
UTC Pötsching	€	654,--
ASV Pötsching	€	3.270,--
Musikverein Pötsching	€	4.735,17
Pensionistenverband Pötsching	€	726,--
ARBÖ OG. Pötsching	€	290,--
ASKÖ-Arbeiter Turn- u. Sportverein	€	690,--
Seniorenbund	€	290,--
Kleintierzuchtverein	€	290,--
Volkstanzgruppe Pötsching	€	290,--
FKK-Verein	€	290,--
Österr. Wasserrettung	€	160,--
Tri-Team Pötsching	€	290,--
Bienenzuchtverein	€	160,--
Österr. Rotes Kreuz, OG. Pötsching	€	160,--
BOC – Bgld. Oldtimer Club	€	160,--

UNION Seniorentanz	€ 160,--
Landjugend Pötsching	€ 160,--
Weihnachtsbasar Pötsching	€ 160,--
Liadnbering Teufeln	€ 160,--
Röm.-kath. Pfarre Pötsching, Zuschuss Beleuchtung	€ 160,--
Evangelische Tochtergemeinde A.B., Bad Sauerbrunn	€ 1.000,--

Punkt 3, Zahl 38/2018

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet in der Angelegenheit des Verkaufes eines Teiles des Grundstückes Nr. 5788 an die Gemeinde Bad Sauerbrunn, dass Ende November 2018 dazu die Grenzverhandlung stattfand und das Trennstück eine Fläche von 235 m² aufweist. Die Gemeinde Bad Sauerbrunn benötigt diese Fläche zum Abstellen der von ihr angekauften Container, in denen während der Bauzeit des neuen Kindergartens die Gruppen untergebracht waren. Die Gemeinde Bad Sauerbrunn wird auch die direkt angrenzende ehemalige Kläranlage vom Wasserverband Wulkatal ankaufen. In weiterer Folge wird die Gemeinde Bad Sauerbrunn eine Flächenwidmung als Grünland-Bauhof benötigen. Im Gemeindevorstand wurde der ortsübliche Preis für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit rd. € 2,80 als zu niedrig angesehen.

Frau Alexandra Rauner erwähnt, dass Herr Otmar Florian, Gemeinderat in Bad Sauerbrunn, bei einer Unterredung sagte, dass ihm ein Preis von € 10,-- pro Quadratmeter lieber ist, als bei Vertragsabschluss einen niedrigeren Betrag zu vereinbaren und nach erfolgter Flächenwidmung mittels einer Besserungsklausel auf einen höheren Quadratmeterpreis aufzustocken.

Nach kurzer Diskussion ergehen über Antrag des Vorsitzenden nachstehende Beschlüsse.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig, für den Verkauf des Trennstückes (1) des Grundstückes Nr. 5788, somit künftige Grundstücksnr. 5788/1, im Ausmaß von 235 m² an die Gemeinde Bad Sauerbrunn, einen Betrag von € 10,-- pro Quadratmeter festzulegen.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig nachstehende Verordnung.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching vom 18. Dezember 2018 betreffend die Entwidmung eines Grundstückes als Öffentliches Gut.

Gemäß § 58 Abs. 1 und § 64 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 55/2003, i.d.g.F., in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bgld. Straßengesetz 2005, LGBl.Nr. 79/2005, i.d.g.F., sowie unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 16545/18 des Herrn Dipl.Ing. Markus Jobst, 7210 Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 5a, wird verordnet:

§ 1

Die im genannten Teilungsplan mit (1) bezeichnete Trennfläche des Grundstückes Nr. 5788, EZ 16, im Ausmaß von 235 m², Gb und KG 30113 Pöttching, wird dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg entwidmet und aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Pöttching ausgeschieden. Die obbezeichnete Trennfläche erhält die neue Grundstück Nr. 5788/1.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Punkt 4, Zahl 39/2018

Der Vorsitzende erläutert, dass dieser Tagesordnungspunkt die Betriebsgrundstücke der Fa. Binder im Industriegebiet betrifft. Bei einem im Jahr 1979 stattgefundenen Verkauf von der Gemeinde an die Herren Alfred und Werner Binder wurde ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Pöttching vereinbart. Auf dem Grundstück Nr. 4241/4 befinden sich die Betriebsgebäude samt Wohnung für die Familie Mörth, und, getrennt durch einen öffentlichen Weg, sind rückwärts, gegenüber dem Bauhof der Gemeinde, sind 4 kleinere Grundstücke.

Das Notariat Dr. Hauer, Mattersburg, ist, im Zuge der geplanten Übergabe der Grundstücke an die Söhne, mit einer Löschungserklärung für alle Grundstücke an die Gemeinde herangetreten. Nach Kontaktaufnahme mit dem Notariat Dr. Hauer wurde ohne jeden weiteren Kommentar oder Begründung eine neue Löschungserklärung übermittelt, in der das Wiederkaufsrecht nur beim vorderen, bebauten Grundstück Nr. 4241/4 gelöscht werden würde. Beim Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Pöttching ist der Grundstückspreis anscheinend mit ATS 30,-- festgelegt.

Während der Debatte erfolgen Wortmeldungen dahingehend, dass dem Gemeinderat über eine Entscheidung zu wenige Informationen vorliegen, die gegenüber dem Bauhof liegenden Grundstücke für die Gemeinde durchaus interessant wären und die Mitglieder des Gemeinderates einvernehmlich übereinkommen, daher bis auf weiteres keine Löschungserklärung abzugeben.

Punkt 5, Zahl 40/2018

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger berichtet, dass die 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes 4 Änderungspunkte umfasst. Der Entwurf zur Änderung ist 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und sind 9 Stellungnahmen eingelangt. Die Änderungspunkte sind der gemeindeeigene Sammelplatz für Baum- und Strauchschnitt, weiters eine Punktwidmung für einen Pferdeunterstand, weiters eine Hausgartenwidmung und einen Fitnesspark der Gemeinde.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die eingelangten Stellungnahmen samt den Empfehlungen des Planungsbüros A I R, die gemäß der Anlage A) einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bilden, zur Kenntnis.

In der Mehrheit der abgegebenen Stellungnahmen wird geäußert, dass keine Bedenken gegen die Umwidmung bestehen.

In der Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft (1) vom 10.8.2018 wird mitgeteilt, dass basierend auf den naturschutzfachlichen und Landschaftsschutzfachlichen Gutachten den Änderungspunkten 1, usw. gemeindeeigener Sammelplatz für Baum- und Strauchschnitt, und 2, usw. Pferdeunterstand für Familie Kucera, nicht zugestimmt werden kann. Bei Sicherstellung der schriftlich angeführten naturschutzfachlichen Vorgaben zu Änderungsfall 4, usw. Fitnesspark, kann diesem Fall zugestimmt werden. Von der Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz (5) vom 30.7.2018 wird mitgeteilt, dass zu den Änderungsfällen 1 und 2 nicht zugestimmt werden kann. Bei Änderungspunkt 3, usw. Hausgarten Scharl, kann nur zugestimmt werden, wenn die zu widmende Fläche auf die tatsächliche Notwendigkeit reduziert wird. Für Änderungspunkt 4 wird empfohlen, bei der Gestaltung auf grelle Farben zu verzichten.

Diese beiden Stellungnahmen wurden am 26.9.2018 unter Teilnahme von Herrn Landesumweltanwalt DI. Dr. Graf, Herrn DI. Herdits, Amtssachverständiger für Landschaftsschutz, Herrn DI Dr. Tschirk und Herrn DI Schmidtbauer, beide Planungsbüro AIR, Herrn Bürgermeister Ing. Mitteregger und Frau Gemeindeamtsleiterin Rauner im Gemeindeamt und bei einem Lokalaugenschein vor Ort diskutiert. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden am 2.10.2018 in einem Mail von Herrn DI. Dr. Tschirk an Herrn DI. Herdits und an die Landesumweltanwaltschaft aufbereitet.

Die Änderungen wurden in das Beschlussexemplar zur 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes eingearbeitet. Diese Änderungen beinhalten:

- Änderungsfall 1, gemeindeeigener Grünschnitt-Sammelplatz
Die Widmungsfläche wird um etwa ein Drittel reduziert. Der Wohnwagen ist durch ein „Bauwerk in Form eines Kassenhäuschen in Holzbauweise“ zu ersetzen. Das Einfahrtstor ist erst in einer Entfernung von 10 m zum Fahrbahnrand der B 53 zu errichten.
- Änderungsfall 2, Pferdeunterstand für Familie Kucera
Die Widmungsfläche wird Richtung Nordosten verschoben und zur Einbindung in das Landschaftsbild ein Grüngürtel gewidmet.
- Änderungsfall 3, Hausgarten Scharl
Die Widmungsfläche wird auf die tatsächliche Notwendigkeit reduziert. Diese endet auf Höhe des Badebiotops.
- Änderungsfall 4, Fitnesspark der Gemeinde
Die Widmungsfläche wird am Grundstück geringfügig Richtung Straße verschoben.

Aufgrund der Änderungen zu den Punkten 2 und 4 war es erforderlich, die Nachbarn von der Verschiebung der Widmungsfläche nachweislich in Kenntnis zu setzen. Aufgrund der erst kürzlich erfolgten Entscheidung der Familie Kucera konnte dies erst vor wenigen Tagen erfolgen. Sollten dabei Stellungnahmen einlangen, sind diese im Gemeinderat, usw. in der nächsten Sitzung, zu behandeln.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird auf Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss gefasst.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig den vorliegenden Entwurf, einschließlich der eingearbeiteten Änderungen zu den Änderungspunkten 1 bis 4 gem. der Berichterstattung des Vorsitzenden, zur 11. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes.

Somit wird einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching vom 18. Dezember 2018, Zahl: GR 40/2018,
mit der der digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (11. Änderung)

Aufgrund des § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pötsching (Verordnung des Gemeinderates vom 18.08.2005, in der Fassung der 10. Änderung), wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer 18045, Planverfasser: A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Diese Verordnung ist gemäß den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung zu genehmigen.

Punkt 6, Zahl 41/2018

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger gibt einen Rückblick über den bisherigen Verlauf und die zahlreichen Besprechungen in dieser Angelegenheit. So z.B. dass der Vorstand der EBSG beschlossen hat, den „oberen“ Teil der Kirchengründe aus dem Baurechtsvertrag mit der Pfarre Pötsching herauszulösen. Der Wirtschaftsrat der Diözese Eisenstadt hat in seiner Sitzung am 6.12.2018 nun der von Herrn DI. Berger aufbereiteten Argumente zu der Änderung des Baurechtsvertrages zugestimmt und hat lt. Herrn DI. Berger der Bischof das diesbezügliche Protokoll ohne Einspruch unterfertigt. Die Rechtsanwaltskanzlei Dax & Partner wurde mit der Rückabwicklung beauftragt. Nun erfolgt auch die Erstellung eines Teilungsplanes, mit dem dieser obere Bereich von dem Grundstück, auf dem die Errichtung der Wohnhausanlagen erfolgen wird, abgetrennt wird. In weiterer Folge kann diese Fläche in 6 oder 8 Baugrundstücke für Einfamilienhäuser parzelliert werden. Der Verkauf der Baugrundstücke wird über die Pfarre bzw. Diözese getätigt. Ein Termin über die weitere Vorgehensweise zum Verkauf der Bauparzellen und der Preisbildung wurde bereits für Jänner 2019 vereinbart. Somit befindet sich das Projekt so „auf Schiene“, wie es den Anrainern im Herbst 2018 vorgestellt wurde. Auf dem Grundstück Nr. 1877/87, das die EBSG von den Pfarrpfändern käuflich erwarb, errichtet die EBSG vier Doppelhäuser und auf dem „unteren“ Teil Grundstück Nr. 1877/27 sind mittels Baurecht 3 Wohnhausanlagen zu je 10 Wohneinheiten vorgesehen. Die Baueinreichung, nach vorheriger Absprache mit dem Bausachverständigen der Gemeinde bez. der Ausgestaltung, ist für das Frühjahr 2019 geplant. Danach verliert er das Schreiben der EBSG vom 10.12.2018, mit der um die Freigabe von AW in BW ersucht wird.

Auf die von Herrn Gemeinderat Hermann Loidolt geäußerten Bedenken bez. einer möglichen Überlastung des Ortskanals antwortet Frau Alexandra Rauner, dass dies nicht gegeben ist. Vor zwei Jahren wurde der Kanalstrang in der Lichtenwörther Gasse samt Speicherbauwerken erneuert und im zuvor erfolgten Bauabschnitt erfolgte eine Entlastung des Kanalstranges in der Hauptstraße mittels der Errichtung einer Leitung über die Fasangasse und vorbei beim Sportplatz.

Frau Gemeinderätin Claudia Weinzettl, BEd MA, spricht ihren Dank an die handelnden Personen für das Erreichen dieser für die Anrainer annehmbaren Lösung.

Der Vorsitzende ruft die ursprünglichen Pläne der EBSG in Erinnerung, in denen die Errichtung 12 Reihenhäuser und 5 Wohnblöcke mit Obergeschoß vorgesehen waren. Der Verkauf der Bauplätze über die Pfarre bzw. Diözese erfolgt mit „Bauzwang“ samt Kaufrecht für die Gemeinde, wenn innerhalb einer noch festzulegenden Frist kein Bau erfolgt. Er erwähnt, dass bereits zahlreiche Anfrage für Bauplätze aufliegen.

Herr Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart begrüßt ebenfalls das erreichte Ergebnis und dankt der EBSG für ihre Kompromissbereitschaft. Weiters fragt er an, welche Flächen von Aufschließungsgebiet in Bauland erklärt werden sollen, worauf der Vorsitzende antwortet, dass sowohl das Grundstück Nr. 1877/87, das im Eigentum der EBSG steht, als auch das Grundstück Nr. 1877/27, das im Besitz der Pfarrpfünde ist, von Aufschließungsgebiet in Bauland erklärt werden sollen.

Nach kurzer Debatte darüber, in der der Vorsitzende die Zusammenarbeit mit der EBSG im letzten Jahr als positiv beurteilt, und aufgrund der Beschlüsse der Diözese wird einvernehmlich festgelegt, beide Grundstücke von Aufschließungsgebiet in Bauland zu erklären.

Während dieser Debatte verlässt Herr Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer um 20.26 Uhr den Gemeinderatssitzungssaal und ist somit während der Abstimmung nicht anwesend.

Über Antrag des Vorsitzenden ergeht nachstehender Beschluss.

B E S C H L U S S

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pötsching vom 18. Dezember 2018, mit der festgestellt wird, dass für die als Aufschließungsgebiet-Wohngebiet gewidmete Grundstücke Nr. 1877/27 und 1877/87, Gb. und KG 30113 Pötsching, die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung des in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten Aufschließungsgebietes der Grundstücke Nr. 1877/27 und 1877/87, Gb. und KG Pötsching, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen nach dem Burgenländischen Baurecht sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Punkt 7, Zahl 42/2018

Zu Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes betritt Herr Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer um 20.29 Uhr wieder den Gemeinderatssitzungssaal.

Der Vorsitzende berichtet über das IKZ-Projekt, dass bereits ein Start-Workshop stattfand und für Jänner 2019 bereits Termine bestehen, bei denen Gruppeneinteilungen vorgenommen und Themen besprochen werden und lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Mitarbeit ein. Die beiden Vizebürgermeisterinnen und er sind bereits in einer Gruppe engagiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2018 wurde im Gemeinderat ein Beschluss gefasst, dass die Marktgemeinde Pötsching sich am IKZ-Projekt beteiligen wird, wenn mindestens 5, d.h. Pötsching plus 4 weitere Gemeinden, sich entschließen daran teilzunehmen.

Aktuell haben sich 3 weitere Gemeinden, uzw. Sigleß, Bad Sauerbrunn und Wiesen, zur Teilnahme entschlossen. In der Gemeinde Neudörfel liegt bis jetzt noch kein Beschluss vor. Er regt an, diesen Beschluss vom 28. Juni 2018 daher in diese Richtung abzuändern.

Er persönlich hält das Projekt für äußerst sinnvoll und meint, dass die Gemeinde Pötsching mit relativ geringem Kostenaufwand, der für die Beteiligung an diesem Projekt erforderlich ist, davon profitieren kann.

Frau 1. Vizebürgermeisterin Mag.^a Petra Pankl sagt, dass sich bei Wegfall einer Gemeinde an den Kosten relativ wenig ändern wird, da die Gemeinde Bad Sauerbrunn ja ein Drittel der Kosten übernimmt und die verbleibenden zwei Drittel die teilnehmenden Gemeinden sich aufteilen und verweist auch auf die Förderung des Landes. Die Gemeinde Neudörfel überlegt ja noch. Bei Mitarbeit vieler Personen sind Möglichkeiten gegeben, zur Weiterentwicklung der Gemeinde, auch in der Region. Sie hält auch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit, auch abseits des IKZ-Projektes, zur z.B. Bildung von Einkaufsgemeinschaften, für denkmöglich. Die Gemeinde Bad Sauerbrunn ist ja intensiv auf der Suche nach attraktiven Zielen in der Umgebung für ihre Kurgäste und spricht sie sich für eine Teilnahme der Gemeinde Pötsching am IKZ-Projekt aus.

Nach kurzer Diskussion, auch über die Möglichkeit der Errichtung eines Radweges nach Neudörfel und der Ausrichtung dieses Projektes in eine touristische Richtung, ergeht über Antrag des Vorsitzenden nachstehender Beschluss.

B E S C H L U S S

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pötsching beschließt einstimmig die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Juni 2018 in der Richtung, dass eine Teilnahme der Marktgemeinde Pötsching am IKZ-Projekt „Nachhaltige Gemeindekooperation von Gemeinden der Region Rosalia 2018 bis 2022“ auch dann erfolgt, wenn sich mindestens 4 Gemeinden, d.h. Pötsching plus 3 weitere Gemeinden, daran beteiligen.

Punkt 8, Zahl 43/2018

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindemitglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

Punkt 9, Zahl 44/2018

Gemäß § 44 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung wird der vorgenannte Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt. Die Zuhörer werden daher veranlasst, den Saal zu verlassen. Über den Verhandlungsgegenstand wird gemäß § 45 Abs. 8 der Bgld. Gemeindeordnung eine gesonderte Verhandlungsschrift abgefasst, deren Einsichtnahme durch Gemeindemitglieder untersagt und die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gesondert verwahrt wird.

Punkt 10, Zahl 45/2018

a) Feuerwehr, Jahreshauptdienstbesprechung

Die Jahreshauptdienstbesprechung der Feuerwehr findet am Freitag, den 4. Jänner 2019, um 19 Uhr im Feuerwehrhaus statt und ersucht um Entsendung von 2 Kassaprüfern für 18 Uhr.

b) Dr. Scheiblauber-Marchhart Carina, Kassenvertrag

Der Vorsitzende sagt, dass, aufgrund der Pensionierung von Herrn Dr. Manfred Bogner mit 31.3.2019, Frau Dr. Carina Scheiblauber-Marchhart die Kassenvertragsstelle mit 1.4.2019 zugesprochen bekam.

c) Friedhof, Winterdienst

Herr Gemeinderat Guido Steiger erwähnt, dass er von Personen angesprochen wurde, auf dem beleuchteten Hauptweg im Friedhof eine Schneeräumung durchzuführen und auch im Winter begehbar zu halten. Die rechtliche Seite, ob die Tafel „kein Winterdienst“ dann belassen werden kann oder abzunehmen wäre, gilt es natürlich zu klären.

Herr Gemeinderat Helmut Kraut sagt, dass der angesprochene Weg mit dem Kubota befahren werden kann. Er würde die Tafel „kein Winterdienst“ trotzdem belassen, da ja auch andere Wege

als der geräumte von Personen betreten wird. Bei einem Winterdienst auf dem Hauptweg gilt es auch den Zugang zum WC zu betreuen.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger vermeint auch, die rechtliche Seite zu klären.

d) Nachbarschaftshilfe+

Herr Gemeinderat Mag. Ulrich Sommer berichtet, in Fortsetzung zu seinen Ausführungen in der letzten Gemeinderatssitzung, dass, nach damals geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Konkurrenzsituation zu von der Gemeinde angebotenen Hauskrankenpflege, nach Rücksprache mit der Organisation, dies ausgeschlossen werden kann. Frau Rainer von der Nachbarschaftshilfe+ sagte, dass auch zum GmoaBus keine Konkurrenz besteht, da eine dazwischengeschaltete Vermittlungsperson bei Anfragen zu Beförderungsdiensten antworten kann, dass bei Fahrten innerhalb von Pöttsching der GmoaBus gerufen werden kann.

Frau Rainer wäre auch bereit, in einer Gemeinderatssitzung dieses Projekt vorzustellen, was von den Mitgliedern des Gemeinderates befürwortet wird.

e) Liegenschaft Markus-Quelle

Herr Gemeinderat Hermann Loidolt fragt an, ob die Markus-Quelle verkauft wurde, worauf der Vorsitzende antwortet, dass nach seinen Informationen noch kein Verkauf abgeschlossen ist.

f) Online, Verlängerung Öffnungszeiten ?

Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Laura Moser äußert einen Wunsch von Jugendlichen, für den Winter eine Möglichkeit zu schaffen, „irgendwo“ sich aufhalten zu können. Eine Möglichkeit wäre, die Öffnungszeiten des Online, derzeit täglich von 19 – 21 Uhr geöffnet, auszudehnen.

Im Verlauf der darauffolgenden Diskussion spricht sich Herr Gemeinderat Guido Steiger dafür aus, dass das Online nur dann aufgesperrt werden soll, wenn auch eine Betreuung gegeben ist. Der Vorsitzende sagt unter anderem, dass auch er von einer Mutter darauf angesprochen wurde, und es natürlich gilt, eine längere Öffnungszeit zwischen den involvierten Personen zu besprechen. Er spricht auch das Müllproblem bei Treffpunkten der Jugendlichen an.

Herr Gemeinderat Guido Steiger erwähnt auch die bereits mal von der Gemeinde eingebrachten Anzeigen an samt den dann gefolgt Gesprächen mit Jugendlichen und deren Eltern an.

g) Cafe Meierhof

Herr Gemeindevorstand DI. Erwin Marchhart stellt eine Anfrage zum Cafe im Meierhof, usw. ob es Interessenten für eine Verpachtung gibt.

Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger sagt, dass es derzeit keine Interessenten gibt und das Cafe komplett leergeräumt ist. Aufgrund von freiliegenden Leitungen werden die Räumlichkeiten auch nicht an Vereine vermietet. Als Bestandteil der zuvor angesprochenen Bürgerbeteiligung bei der Gestaltung des Innenhofes kann auch ein „Bewirtschaftungskonzept“ überlegt werden, ob z.B.

ein Cafe im Meierhof gebraucht wird bzw. notwendig ist. Vielleicht wird etwas Neues gefunden, um den Meierhof zu beleben.

Frau 2. Vizebürgermeisterin Mag.^a Laura Moser wirft zu der Räumung des Cafe`s ergänzend ein, dass letztendlich die Preisvorstellungen zwischen Gemeinde und Herrn Glavanitsch zu weit auseinander lagen. Das Angebot der Gemeinde lag bereits weit über dem Zeitwert. Der Vorsitzende sagt, dass von Herrn Glavanitsch nun auch das von ihm konsenslos errichtete Podest entfernt wurde.

Zum Abschluss der Sitzung sagt Herr Bürgermeister Ing. Martin Mitteregger, dass ihn die heute einstimmig gefassten Beschlüsse freuen, dankt für die Zusammenarbeit und wünscht den Mitgliedern des Gemeinderates frohe Weihnachten.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.18 Uhr.